

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 4

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 4.

I. Anlehen unter der Bedingung gegenseitiger Aufkündigung.

Die Bedingung der gegenseitig freien Aufkündigung, mit kürzerer oder längerer Frist zur wirklichen Auszahlung, ist bei Privatdarleihen die Regel, bei öffentlichen Darleihen aber gar nicht, oder nur in beschränktem Maße, zulässig.

Bestünde eine bedeutende Staatsschuld aus solchen aufkündbaren Schuldkapitalien, so würde auch bei unverändertem Schuldenstande ein stetes Abfließen von Kapitalien aus der Staatscasse und Zuströmen neuer Kapitalien in dieselbe Statt finden.

Diese Einrichtung wäre bequem für das Publicum, da jeder Gläubiger, nach Bedürfniß, sein Kapital unverkürzt aus der Staatscasse herausziehen, und Diejenigen, welche disponible Werthe besitzen, die dadurch eröffnete Anlagengelegenheit benutzen könnten, beide Theile aber den Wechseln nicht unterworfen seyn würden, welche mit dem Uebertrag feststehender Schuldkapitalien von einer Hand in die andere verbunden sind. Allein die Finanzverwaltung würde sich in mehrfacher Hinsicht nicht wohl dabei befinden. Die Administration des Schuldenwesens würde sehr verwickelt, und der sichere Calcul über die Finanzbedürfnisse erschwert; ungünstige Ereignisse, die den Discout steigern, würden vermehrte Aufkündigungen zur Folge haben, welche zu honoriren, die Verwaltung zu höheren Zinsen neue Anlehen machen müßte.

Bei länger andauernder Steigerung des Zinsfußes in gefahrvollen Zeiten, und unter Umständen, welche einen außerordentlichen Aufwand an Kapitalien und die Anlegung neuer Steuern erfordern, würden die Gläubiger nach der Reihe die Erhöhung des Zinsfußes ansprechen, die Re-

gierung daher gerade im ungünstigsten Augenblick für den unwillkommenen Zuwachs an Zinsenlast zu sorgen haben.

Größere Staaten haben daher längst aufgehört, diese Methode zu wählen, und die Regierungen kleinerer Länder, die in der Form aufkündbarer Darleihen eine verhältnißmäßig bedeutende Schuld contrahirt hatten, waren auf die Verwandlung derselben in eine, von Seite der Gläubiger unbedingt, oder wenigstens für längere Frist unaufkündbare Schuld, in neuern Zeiten, nach eingetretenem Sinken des Zinsfußes, bedacht.

Nur zum vorübergehenden Zwecke der Revenüen=Anticipation pflegt sie noch Anwendung zu finden.

Indessen mag, wie die Erfahrung in einzelnen kleinern Staaten lehrt, auch eine stehende Staatschuld in dieser Form, ohne bedeutenden Wechsel des Zinsfußes, da gefunden werden, wo diese Anlagsweise auf ein mäßiges Kapital beschränkt wird, und die Concurrenz der Kapitalisten, welche dieselbe aus Gewohnheit oder aus irgend einem Grund vorziehen, verhältnißmäßig bedeutend ist.

§. 5.

II. Anlehen, deren Rückzahlung auf eine, die Willkühr beider Theile ausschließende Weise bedungen wird.

Alle Anlehen, welche im Voraus die Termine für die Zahlungen bestimmen, die bis zur gänglichen Tilgung der Schuld geleistet werden sollen, sind in ihren Bedingungen darauf berechnet, daß die Gläubiger den Werth der jährlichen oder halbjährlichen Zinsen und des Kapitals erhalten, so verschieden die Form, in welcher die Ausgleichung vorgenommen werden soll, auch seyn mag. Die Festsetzung der Zahlungen kann aber zwischen Kapital und Zinsen unterscheiden, oder beide Werthe zusammen begreifen, und jene Berechnung kann auf einer festen Basis, in gewissen